



Wichtige Obliegenheiten im Schadenfall: Rechtenschutzversicherung

Dieses Dokument skizziert im Wesentlichen die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Daneben gibt es weitere Obliegenheiten, auf welche an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. Diese entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen wie Polizza, Bedingungen und dem VersVG. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten kann zum Versagen des Versicherungsschutzes führen.

Deshalb bitten wir folgende Punkte besonders zu beachten:

- Anzeige unverzüglich
- Das Versicherungsunternehmen ist vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und es sind alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen
- Dem Versicherungsunternehmen ist die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen, dem Rechtsvertreter ist Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- Kostenvorschreibungen sind vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln
- Es ist alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert
- Bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen ist außerdem dem Versicherungsunternehmen vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren
- Von dem Versicherungsunternehmen ist vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg einzuholen. Der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherungsunternehmen abzustimmen
- Soweit zumutbar, ist vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen